

# **Öffentliche Bekanntmachung der 90. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 28.12.2023 (Aktenzeichen SM61-5221-4/10/9) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 20.12.2023 beschlossene folgende 90. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

## **Artikel 1 Änderungen der Satzung**

1. § 10 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Influenza-Impfung kann abweichend von Satz 1 auch durch Apotheker erbracht werden.“

2. Folgender § 10a wird neu eingefügt:

### **§ 10a Spezifische Prophylaxe**

- (1) Die AOK übernimmt die Kosten für andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gemäß § 20i Abs. 2 SGB V, wenn diese durch Ärzte erbracht werden:
  - RS-Virus gemäß der durch den GBA erlassenen Regelungen in der Arzneimittelrichtlinie nebst Anlagen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V.
- (2) Die Kosten für das zugelassene Arzneimittel der spezifischen Prophylaxe werden voll und ohne Abzug eines Eigenanteils übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Verordnung nach Muster 16 bzw. Muster e16A. Die Kosten für die ärztliche Leistung werden, soweit vertragliche Vereinbarungen bestehen, über die Krankenversichertenkarte zu den jeweils geltenden Vertragssätzen abgerechnet. Soweit für die ärztliche Leistung der spezifischen Prophylaxe keine vertraglichen Vereinbarungen bestehen, werden die Kosten in Höhe der Vertragssätze erstattet. § 13 Abs. 2 SGB V findet in diesen Fällen keine Anwendung.

3. § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 4 wird bei Kostenerstattung nach § 13 Abs.2 SGB V nach Abzug der gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen im Bereich der ambulanten ärztli-

chen Behandlung der Erstattungsbetrag auf 30 Prozent, im Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln auf 70 Prozent der ausgewiesenen Kosten festgesetzt. Ein Verwaltungskostenabschlag erfolgt nicht. Auf Antrag des Versicherten wird der Erstattungsbetrag individuell nach Absatz 4 ermittelt.“

4. § 15 Abs.5 wird zu § 15 Abs.6.

5. § 15 Abs.6 wird zu § 15 Abs.7.

6. In § 17i Abs. 1 Nr. 3 lit. c) werden die Angaben „§ 73c SGB V“ durch die Angaben „§ 140a SGB V“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Mitglieder der Widerspruchsausschüsse können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen). Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 64 Abs.1 S.1 SGB IV. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkung, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses als digitale Sitzung stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Mitglied des Widerspruchsausschusses und in besonders eiligen Fällen ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.“

b) Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„Werden die Sitzungen hybrid oder digital durchgeführt, erfolgt die Abgabe der Stimme während der Sitzung durch eindeutiges Handzeichen oder elektronisch. Technisch bedingte Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der AOK liegen, sind von der oder dem Vorsitzenden festzustellen, die Sitzung darf nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Über die offenen Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Bereits getroffene Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird zu Abs. 8.

b) Abs. 6 wird wie folgt (neu-)gefasst:

„Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 64 Abs.1 S.1 SGB IV. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkung, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates als digitale Sitzung stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.“

c) Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„Werden die Sitzungen hybrid oder digital durchgeführt, erfolgt die Abgabe der Stimme während der Sitzung durch eindeutiges Handzeichen oder elektronisch. Technisch bedingte Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der AOK liegen, sind von der oder dem Vorsitzenden festzustellen, die Sitzung darf nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Über die offenen Angelegenheiten ist in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Bereits getroffene Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.“

9. § 3 Abs.1 S.3 der Anlage zu § 30 Abs.2 der Satzung wird wie folgt (neu-)gefasst:

„Hybride oder digitale Sitzungen sind als Sitzung im Sinne des Satz 1 zu bewerten.“

10. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „§ 35a Satz 1 SGB IV“ durch die Angabe „§ 35a Abs. 1 Satz 1 SGB IV“ ersetzt.

11. § 29 Abs. 3 wird wie folgt (neu-) gefasst:

„Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden wird die AOK durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“

12. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlage für Aufwendungen aus Anlass von Krankheit wird auf

- 3,85 v. H. bei einem Erstattungssatz von 80 v. H. (§ 37 Abs. 2)
  - 2,60 v. H. bei einem Erstattungssatz von 70 v. H. (§ 37 Abs. 1)
  - 2,30 v. H. bei einem Erstattungssatz von 60 v. H. (§ 37 Abs. 2)
  - 1,70 v. H. bei einem Erstattungssatz von 50 v. H. (§ 37 Abs. 2)
- der Bemessungsgrundlage festgesetzt.“

13. In § 35 Abs. 2 wird die Zahl „0,69“ durch die Zahl „0,59“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

1. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffern 1 bis 5 und 10 bis 13 treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffern 6 bis 9 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 29.12.2023

Johannes Bauernfeind  
Vorstandsvorsitzender der  
AOK Baden-Württemberg